

AMTSBLATT

74. Jahrgang

19. März 2019

Nr. 7

INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Verordnung der Stadt Rosenheim über das Tauben-
fütterungsverbot S. 80

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und
Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG, Zürnstr. 9
Vorbescheid S. 81

Bebauungsplan Nr. 181 „Weiher-Winkl-Weg/südwestliche
Rilkestraße“ - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) S. 83

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;

Der gekennzeichnete Weg mit der Fl. Nr. 1839/2, hat nicht nur die
Funktion eines Fuß- und Radweges, sondern ist auch frei für die
Feld- und Waldbewirtschaftung S. 85

Die Stadt Rosenheim hat eine Teilstrecke des öffentlichen nicht
ausgebauten Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung „Weg
vom Laurentiusweg zur Stadtgrenze“ Nr. 148 zur Ortsstraße
aufgestuft, Fl. Nr. 2347 S. 87

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Verordnung der Stadt Rosenheim über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Vom 28. Februar 2019

Die Stadt Rosenheim lässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Rosenheim verwilderte Tauben zu füttern.

Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Rosenheim, den 28. Februar 2019

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in Frau Weinzierl
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031/365-1679
Fax/Durchwahl 08031/365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de

Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/631 we/zo 302/2015-N

Rosenheim, den 11.03.19

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG - Vorbescheid
Fl.Nr.: 1200/10.0
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Zürnstraße 9
Antragsnummer: 302/2015-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Geltungsdauer des Vorbescheides Nr. 302/2015-N für o.g. Vorhaben wird ab 16.02.2019 bis 15.02.2021 verlängert.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

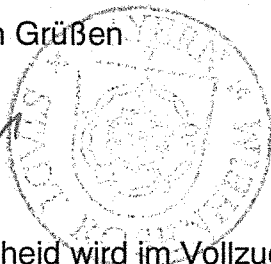
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zuge-lassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Weinzierl



VI. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

VI LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 181 „Weiher-Winkl-Weg / südwestliche Rilkestraße“

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Weiher-Winkl-Weg / südwestliche Rilkestraße“ einzuleiten. Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur zur Schaffung von Wohnraum.

Das Plangebiet umfasst die nördlich des Weiher Winkl-Weges gelegenen Flächen zwischen der Querspange Panorama-Schwaig und der Bestandsbebauung sowie Flächen südwestlich davon. Der Geltungsbereich beinhaltet im Einzelnen die Grundstücke der Gemarkung Aising mit den Flurnummern: 1786/2, 1787, 1787/5, 1788 Teilflächen (T), 1788/1 (T), 1788/2 (T), 1853/10 (T), 1790 (T), 1790/2, 1791 (T) 1795/3.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 25.04.2018 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

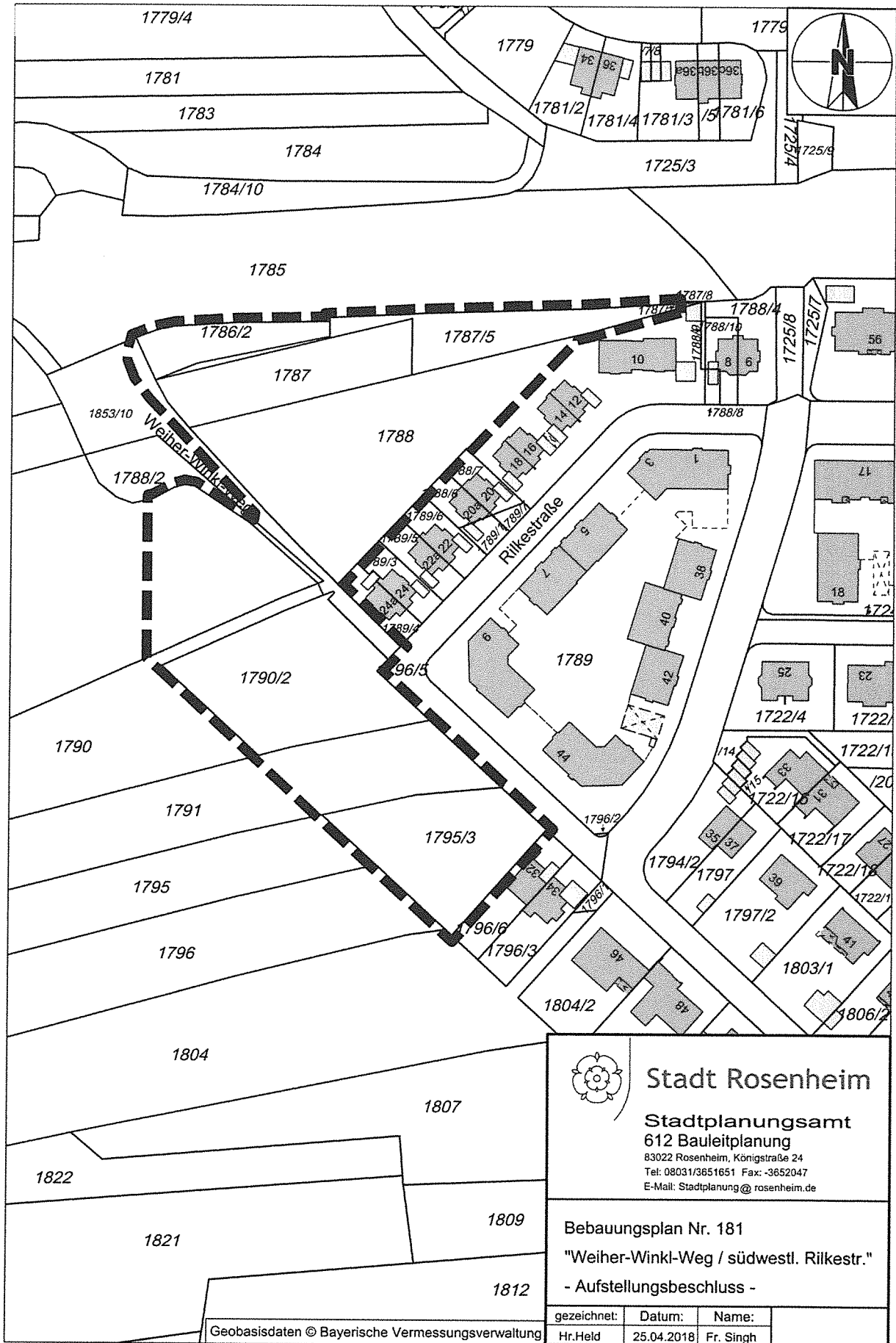
Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt. Es besteht hierbei die Möglichkeit, sich vom 25.03.2019 bis einschließlich 26.04.2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch Aushang im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Ostflügel, 3. Stock, zu informieren. Während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) besteht auch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können darüber hinaus im Internet auf den Seiten des Stadtplanungsamtes unter „Bebauungspläne, Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 14.03.2019

gez.

Singh



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt

612 Bauleitplanung

83022 Rosenheim, Königstraße 24

Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047

E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 181

"Weiber-Winkl-Weg / südwestl. Rilkestr."

- Aufstellungsbeschluss -

gezeichnet:	Datum:	Name:
Hr.Held	25.04.2018	Fr. Singh

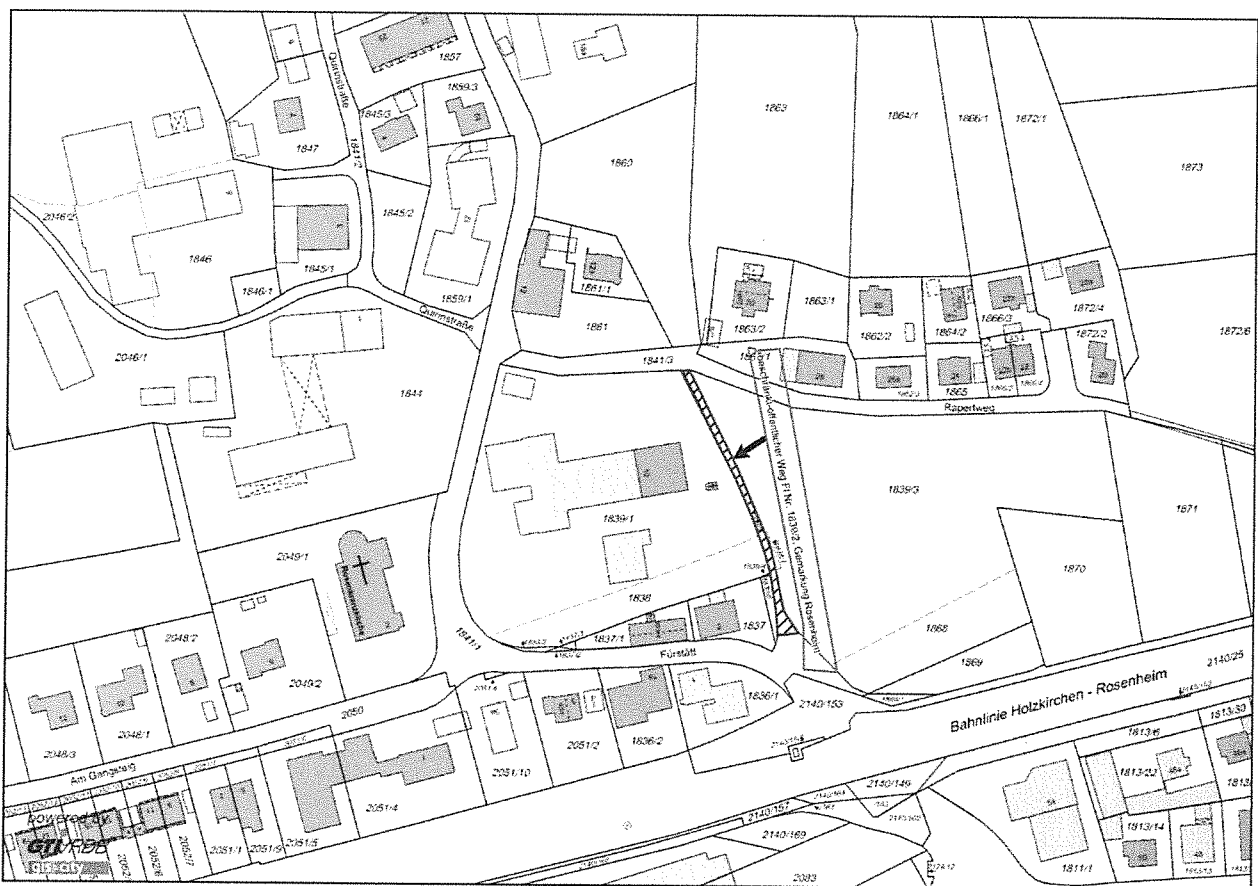
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Bei der erstmaligen Anlegung des Bestandsverzeichnisses wurde übersehen, dass der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Weg mit der Fl. Nr. 1839/2, Gemarkung Rosenheim, nicht nur die Funktion eines Fuß- und Radweges hat, sondern auch frei ist für Feld- und Waldbewirtschaftung. Die Widmungsbeschränkung wird deshalb dahingehend ergänzt. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin des Weges.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 18.03.19

gez.

Tatzel

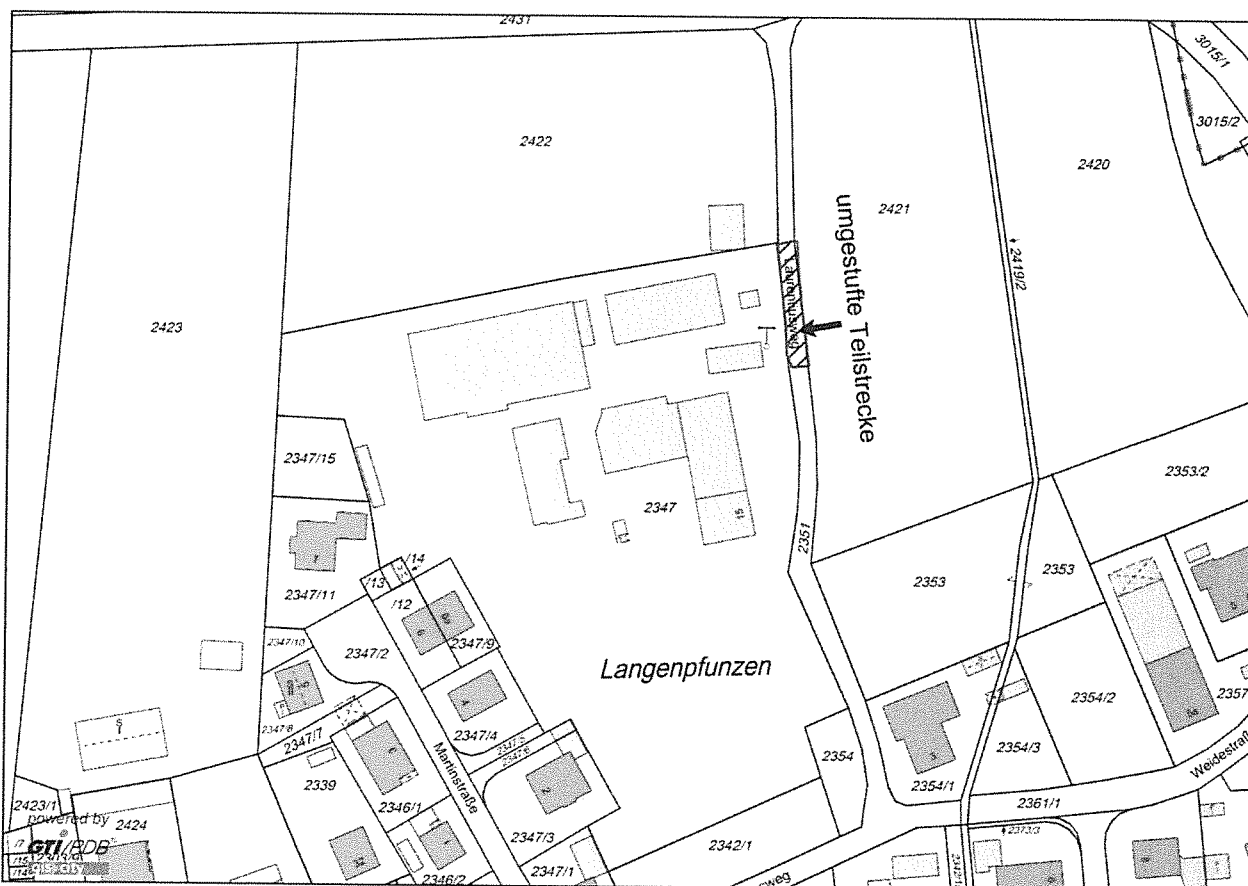
6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG eine Teilstrecke des öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Weg vom Laurentiusweg zur Stadtgrenze“ Nr. 148 zur Ortsstraße aufgestuft.

Die Teilstrecke beginnt an der mittleren Zufahrt zum Anwesen Laurentiusweg, Hs.Nr. 15 und endet an der nördlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 2347, Gemarkung Westerdorf St. Peter.

Die Länge der umgestuften Strecke beträgt 0,030 km. Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Stadt Rosenheim.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Umstufungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königsstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 18.03.19

gez.

Tatzel